

Prof. Dr. Detlef Müller-Böling

Ausschuss-Sekretariat für
Wissenschaft und Forschung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

13/ 4230

A 23

CHE

Centrum für
Hochschulentwicklung

Verler Str. 6
D-33332 Gütersloh
Postfach 105
D-33311 Gütersloh
Telefon 0 52 41/97 61-0
Durchwahl 0 52 41/97 61-
Telefax 0 52 41/97 61-40
<http://www.che.de>
e-mail:
detlef.mueller-boeling@che.de

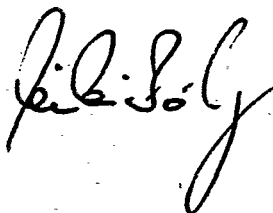
Gütersloh, 12. August 2004, Mü-Bö/YH-ma

Ihr Schreiben vom 22. Juli 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme des CHE zum Gesetzesentwurf.

Mit freundlichen Grüßen



in Kopie:

Ministerium für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Stellungnahme des CHE Centrum für Hochschulentwicklung zum Regierungsentwurf eines Hochschulreformentwicklungsgesetzes in NRW vom 09.06.2004, Drs. 13/5504.

(1) Allgemeines

Der Regierungsentwurf des „Hochschulreformweiterentwicklungsgesetzes“ (HRWG) beansprucht - wie ähnliche Vorhaben anderswo - „in zentralen Punkten der Novelle bundesweit führend“ zu sein.¹ Diese Zielsetzung wird unseres Erachtens allerdings trotz beachtlicher Fortschritte in wichtigen Fragen nur zu Teilen erreicht. Allein der Umfang der weiter bestehenden Regelungen macht eine grundlegende Beschränkung des Gesetzes deutlich: es greift die Reformdiskussion nur stellenweise auf. Konsequenter und umfassender wäre es, den Regelungsgehalt auf die Aspekte zu reduzieren, die staatlich notwendig verantwortet werden und nicht delegierbar sind. Andere Bundesländer sind in dieser Hinsicht bereits weiter vorgeschritten.

Die formulierte Absicht, „Autonomie konsequent, aber Schritt für Schritt“ umzusetzen², macht diese Grenzen der Neuregelung deutlich, versteht sie Autonomie doch als eine nur sukzessiv zu gewährende. Autonomie wird insofern leider noch nicht in hinreichendem Maße als Notwendigkeit und Chance gesehen, im nationalen und internationalen Wettbewerb zu bestehen. In einem zukunftsorientierten Hochschulwesen muss der Staat begründen, warum er überhaupt noch etwas regeln will, im Übrigen aber erhalten die Hochschulen alle Entscheidungsrechte. Mit den geeigneten Instrumenten der Finanzierung und der Zielvereinbarungen können die Ziele des Landes auch ohne gesetzliche Regelungen eingebracht werden.

Positiv sind folgende Aspekte hervorzuheben

- die Integration der Kunsthochschulen in eine einheitliche Gesetzgebung;
- der Rückzug aus wesentlichen Bereichen der Einzelregelung und die Übertragung von Verantwortung auf Hochschulgremien (Berufungen, Binnenstruktur);
- die weitere Öffnung für einen zukünftigen Globalhaushalt;
- die konsequente und rasche Umstellung fast aller Studiengänge auf Bachelor- und Masterabschlüsse;
- die Einführung eines Doktorandenstatus;
- der Verzicht auf jede Detailregelung zur Habilitation.

Das Gesetz enthält gleichwohl eine Reihe von Regelungen, auf die ohne Schaden ersatzlos verzichtet werden könnte und sollte, denn im obigen Sinne einer Förderung der Autonomie ist eine erhebliche Reduktion der gesetzlichen Regelungen angebracht. Ohne negative Auswirkungen auf die Qualität der Ausführung, aber mit höherer Gestaltungsfreiheit auch für differenzierende Lösungen könnten diese Regelungen mit dem Gesetzentwurf entfallen.

¹ Wissenschaftsministerin Hannelore Kraft nach einer Pressemeldung vom 16. Juni 2004 idw-online.de/public/zeige_pm.html?pmid=81869

² ebd.

Das gilt beispielhaft für

- §§ 6 – 9 (Evaluation, Studienreform, Einrichtungen zur Studienreform, Zielvereinbarungen), die sich mit Sachverhalten auseinandersetzen, die praktisch gestaltet, aber eben nicht normativ festgeschrieben sein müssen;
- § 67 (Einstufungsprüfung).

Hinzu kommen Neuregelungen, für die ein Bedarf nicht zu erkennen ist und die Hochschulen erheblich einschränken, wie z. B:

- § 97 (Promotion): für die Klärung des Doktorandenstatus ist die Ergänzung in § 11 Abs. 1 völlig ausreichend. Die Fülle der in § 97 getroffenen Detailregelungen ist im Detail problematisch und engt die Hochschulen bei der Gestaltung des Promotionsstudiums insgesamt unnötig ein.

Die Festschreibung der Studiengebührenfreiheit (§ 10) ist eine unnötige Einschränkung der Hochschulen, ein eigenständiges Profil auch über eine Erhebung von Studiengebühren zu unterstützen und auf dem Weg der finanziellen Autonomie voranzuschreiten.

(2) Spezielles

Hochschulleitung:

Die Freizügigkeit, die das Gesetz den Hochschulen einräumt, zwischen Präsidial- und Rektoratverfassung zu wählen, ist mit Nachdruck zu begrüßen. Problematisch erscheint es hingegen, dass dann z. B. für Rektor und Rektorate zahlreiche Detailregelungen vorgesehen sind. Die Bestimmung, dass der Kanzler als Beauftragter für den Haushalt fest definiert ist, kann sich als Hindernis für die Ausgestaltung moderner Leitungsstrukturen erweisen. Dazu wird auf die Regelung des niedersächsischen Hochschulgesetzes verwiesen.³

Kuratorium:

In seiner bisherigen Ausformung ist das Kuratorium nordrhein-westfälischer Hochschulen kein relevanter Faktor der Entscheidungsstruktur. Um sich zu einem Bindeglied zwischen der Hochschule und der Öffentlichkeit entwickeln zu können, müssen ihm dringend eigene Kompetenzen zugewiesen werden. Weil Staat und traditionelle Hochschulgremien dafür Verzicht leisten müssen, ist eine gesetzliche Regelung nötig.

Berufungen:

Die Übertragung der Berufungskompetenz auf die Hochschulleitung gehört zu den besonderen Vorzügen des Gesetzes. Fragwürdig und verzichtbar erscheint es allerdings, dass sich das Ministerium für W3-Professuren und in Spezialfällen auch für W2-Professuren das Einvernehmen vorbehält. Damit wird überdies zwischen W3- und W2-Professoren eine unnötige hierarchische Staffelung festgeschrieben. Selbst das politische Ziel der Gleichstellung (gender mainstreaming) rechtfertigt solche rechtlichen Vorbehalte nicht, denn es kann allgemein über Zielvereinbarungen befördert werden und bedarf keiner Kompetenz im Einzelfall.

³ Die Personalverwaltung und die Finanzverwaltung sind im Präsidium hauptamtlich wahrzunehmen. Das Präsidium bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt nach §9 LHO.

Juniorprofessur:

Die Ausgestaltung der Juniorprofessur ist im Wesentlichen positiv zu bewerten. Grundsätzlich zu begrüßen ist es auch, dass es sich das Gesetz zur Aufgabe macht, Juniorprofessoren vor Belastungen und Situationen zu schützen, denen sie nach Qualifikation und Status nicht gewachsen sein könnten. Dazu gehört aber nicht, ihnen bei der Beratung von Berufungsvorschlägen dieselben Rechte wie den übrigen Professoren zu verweigern (§ 28 Abs. 5).

Der Erfolg der Juniorprofessur hängt nicht zuletzt davon ab, ob den Juniorprofessoren – unter strengen Qualitätsauflagen – die Möglichkeit der Überleitung auf eine Lebenszeitprofessur eröffnet wird. Die Regelungen in § 48 erscheinen in dieser Perspektive als sehr zwiespältig: Zum einen wirkt die Formulierung „in begründeten Ausnahmefällen“ sehr restriktiv, zum anderen sollte es gänzlich ausgeschlossen sein, dass Juniorprofessoren an anderen als an der eigenen Hochschule ohne Verfahren auf Lebenszeitprofessuren (tenure track) gelangen können. Zur Sicherung der Qualität, um die Voraussetzungen für eine Überleitung auf Lebenszeitprofessuren zu schaffen und um die weitgehende Gleichrangigkeit aller Hochschullehrerpositionen zu betonen, sollte für Juniorprofessoren grundsätzlich kein anderes Berufungsverfahren als für die übrigen Professuren vorgesehen werden.

Binnenorganisation:

Auch die Öffnung der Binnenorganisation (§ 25 a) gehört zu den besonderen Vorzügen des neuen Gesetzes. Damit wird die Gestaltung der internen Organisation zu einem Steuerungsinstrument der Hochschule selbst, das die strategische Ausrichtung in unterschiedlichen Organisationsformen unterstützen kann. Problematisch erscheint es nur, dass die hochschulspezifische Ausgestaltung der Grundordnung und damit dem Senat übertragen wird. In diesen Fragen muss die Hochschulleitung Entscheidungskompetenzen, gegebenenfalls in Verbindung mit einem (überwiegend) extern besetzten Hochschulrat haben.

Dekan:

Die Stärkung der Stellung des Dekans wird im neuen Gesetz konsequent fortgesetzt. An einer Stelle schießt der Entwurf über dieses Ziel hinaus. Das Verbot einer Abwahl (§ 27 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz) kann erhebliche Zerwürfnisse nach sich ziehen. Besser wäre es hier, hohe Hürden für eine grundsätzlich aber mögliche Abwahl (konstruktives Mißtrauensvotum + Notwendigkeit der Zustimmung der Hochschulleitung im Sinne des Prinzips der ‚doppelten Legitimation‘) vorzusehen. Überdies sollte die Wahl Externer zum Dekan ermöglicht werden.

Weiterbildende Masterstudiengänge:

§ 90 behandelt u. a. weiterbildende Masterstudiengänge. Wie diese sich zu konsekutiven Masterstudiengängen verhalten, wird nicht deutlich. Denn auch konsekutive Masterstudiengänge sind „berufsqualifizierend“ und sollten auch nach einer Berufstätigkeit aufgenommen werden können. Es kommt zu einer verzerrenden Wirkung, wenn für bestimmte Masterstudiengänge kostendeckende Gebühren/Entgelte zu erheben sind, andere nach § 10 gebührenfrei bleiben müssen. Es wird ein nicht wünschenswerter Anreiz geschaffen, möglichst ohne „Berufspause“ in den Master zu wechseln. Nur so scheint aus studentischer Sicht sicher, dass keine Gebühren fällig werden. Eine trennscharfe inhaltliche Unterscheidung zwischen weiterbildend und konsekutiv ist nicht erkennbar.